

1. Änderung

der Elternbeiträge und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Bielebohknirpse“ in freier Trägerschaft vom 31.05.2016

1. Höhe der Elternbeiträge – Kinderkrippe

- (1) Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen, ungekürzten Elternbeiträge im Bereich Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) wie folgt festgelegt:
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden täglich mit 227,27 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich mit 185,00 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 7,5 Stunden täglich mit 154,16 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich mit 123,95 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden täglich mit 92,50 €.
- (2) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde bis 30 Minuten einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 5,00 € erhoben. Für eine Überschreitung bis zu einer Stunde werden 10,00 € erhoben.
- (3) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € pro Tag erhoben.
- (4) Für Kinder, die vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine Eingewöhnungszeit bis zu 4,5 Stunden täglich in Anspruch nehmen möchten, wird ein Beitrag in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Eingewöhnungszeit darf 10 Tage nicht überschreiten.
- (5) Für eine Betreuung über die festgelegte Öffnungszeit hinaus wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € für jede angefangene viertel Stunde erhoben.

2. Höhe der Elternbeiträge - Kindergarten

- (1) Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen, ungekürzten Elternbeiträge im Bereich Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) wie folgt festgelegt:
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden täglich mit 136,81 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich mit 99,00 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 7,5 Stunden täglich mit 82,50 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich mit 66,33 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden täglich mit 49,50 €.
- (2) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde bis 30 Minuten einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 3,00 € erhoben. Für eine Überschreitung bis zu einer Stunde werden 6,00 € erhoben.

- (3) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 15,00 € pro Tag erhoben.
- (4) Für eine Betreuung über die festgelegte Öffnungszeit hinaus wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € für jede angefangene viertel Stunde erhoben.

3. Höhe der Elternbeiträge - Hort

- (1) Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen, ungekürzten Elternbeiträge im Bereich Hort (schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der 4. Klasse) wie folgt festgelegt:
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich (mit Frühhort) mit 60,00 €,
 - bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden täglich (ohne Frühhort) mit 50,00 €,
- (2) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde bis 30 Minuten einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 2,00 € erhoben. Für eine Überschreitung bis zu einer Stunde werden 4,00 € erhoben.
- (2) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 10,00 € pro Tag erhoben.
- (3) Für eine Betreuung über die festgelegte Öffnungszeit hinaus wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € für jede angefangene viertel Stunde erhoben.


4. Ermäßigungen

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG erhalten Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, eine Absenkung des Elternbeitrages. Die prozentualen Absenkungen richten sich nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses des zuständigen Landkreises.
- (2) Die Ermäßigungen finden keine Anwendung bei einer Mehrbetreuungszeit.
- (3) Die Eltern haben gemäß § 90 SGB VIII die Möglichkeit beim zuständigen Fachdienst für Jugend und Soziales einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen.

5. Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung tritt die Änderung der Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Bielebohknirpse“ in freier Trägerschaft vom 31.05.2016 außer Kraft.

Beiersdorf, den 29.11.2016



Hagen Kettmann
Bürgermeister

